



Satzung des Fördervereins Jugendkirche Osnabrück e.V. (10/07)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendkirche Osnabrück“ und hat seinen Sitz in Osnabrück.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung kirchlicher Zwecke und der Jugendhilfe in Osnabrück.

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und Werbung für das Projekt „Jugendkirche Osnabrück“ in der Klöntrupstraße 6.

Träger des Projektes ist die Ev.- ref. Gemeinde Osnabrück.

Die Arbeit der „Jugendkirche Osnabrück“ ist folgendermaßen inhaltlich orientiert.

- Die Jugendkirche soll ein Ort des spirituellen Suchens und Feierns der Jugend sein.
- Die Jugendkirche will Jugendlichen Raum und Anregung geben zur niederschweligen und ergebnisoffenen Auseinandersetzung mit der christlich-biblischen Tradition und Lehre.
- Die Jugendkirche will ein Ort gelebter Gastfreundschaft und der ökumenischen Begegnung für alle, insbesondere für benachteiligte Jugendliche sein.
- In der Jugendkirche sollen alle Jugendlichen ihre Gaben und Kompetenzen frei einbringen und mit geeigneter Förderung zur Entfaltung bringen können.



- Die Jugendkirche möchte Angebote einer ganzheitlichen Jugendseelsorge und Bildung entwickeln, die geeignet sind junge Menschen bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben zu unterstützen.

- Die Jugendarbeit in der Friedenskirche möchte die Gemeinschaft und die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen christlichen Gemeinden in Osnabrück stärken und den friedlichen und respektvollen Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften suchen.

- Das Projekt Jugendkirche versteht sich als verantwortliches Mitglied im Gemeinwesen des Stadtviertels am Rosenplatz und möchte nach Kräften der „Stadt Bestes“, suchen und sich für eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter Kinder und Jugendlicher einsetzen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedschaft durch Entsendung eines schriftlich zu benennenden Vertreters wahr.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in sowie dem/der Schriftführer/in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte, mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500 € im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn der erweiterte Vorstand die schriftliche Zustimmung erteilt hat, oder nachträglich erteilt.

§ 7a Die Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.



(2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem erweiterten Vorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7b Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gefasst sein muss, abberufen werden.

§ 7c Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und aus drei Beisitzern/innen.
- (2) Zwei Beisitzer/innen sollen entsandte Vertreter der Ev.-ref. Gemeinde Osnabrück sein. Die entsandten Beisitzer/innen werden dem Vorstand des Vereins durch den Kirchenrat der Ev.-ref. Gemeinde Osnabrück schriftlich mitgeteilt.
- (3) Ein/e Beisitzer/in wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Amtszeit der Beisitzer/innen beträgt zwei Jahre, berechnet ab dem Tag der Wahl bzw. der Entsendung. Beisitzer/innen bleiben jedoch bis zur Neuwahl bzw. neuen Entsendung im Amt. Scheidet ein/e Beisitzer/in während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung entsprechend Absatz 2 eine/n neue/n Beisitzer/in, wenn es sich um den/die gewählte/n Beisitzer/in handelt, ansonsten wird der/die neue Beisitzer/in entsandt. Wahl und Entsendung erfolgen in diesem Fall für die Restdauer der Amtszeit des/der ausgeschiedenen Beisitzers/in. Von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer/innen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 2/3 gefasst sein muss, abberufen werden.
- (5) Niemand kann gleichzeitig Beisitzer/in und Mitglied des Vorstands sein. Mindestens 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen zum Zeitpunkt der Wahl bzw. der Entsendung unter 30 Jahre alt sein.
- (6) Der erweiterte Vorstand nimmt die Aufgaben nach dieser Satzung wahr und berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er fördert den Kontakt zu der Ev.-ref. Gemeinde Osnabrück. Der erweiterte Vorstand kann mit einer Mehrheit von 2/3 beschließen, dass bestimmte Handlungen und Geschäfte des Vorstands der vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand bedürfen. Der Vorstand berichtet an den erweiterten Vorstand über die Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand hat den Haushaltsplan vor der beschließenden Mitgliederversammlung dem erweiterten Vorstand zu präsentieren. Der erweiterte Vorstand beschließt über den Haushaltsplan.

(7) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. **Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des erweiterten Vorstands stattfinden.** Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands dies beim Vorsitzenden schriftlich verlangen. Erfolgt trotz dieses Verlangens keine Einberufung, sind die Mitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selber den erweiterten Vorstand einzuberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder/innen des erweiterten Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Sitzung. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Beschluss kann auf schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die



Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(4) Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Zum/zur Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:



-
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands, soweit keine Entsendung erfolgt;
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des erweiterten Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/ und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend der Amtsdauer des Vorstandes.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, das Vorhandensein von Zahlungsbelegen und die Satzungsmäßigkeit der Zahlungen zu prüfen.



§ 11 Satzungsänderung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichtsgremien, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Ev.-ref. Gemeinde Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kirchlicher Jugendarbeit in Osnabrück zu verwenden hat.



§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form im Oktober 2007 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Jugendkirche Osnabrück beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.